

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 29. Juni 2010

**Grosser Stadtrat, Kleine Anfrage Cornelia Stamm Hurter
und Hermann Schlatter betreffend "Abgangsentschädigung
in der städtischen Verwaltung?" Nr. 16/2010**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Kleinen Anfrage vom 20. Mai 2010 stellen Grossstadträtin Cornelia Stamm Hurter und Grossstadtrat Herrmann Schlatter sechs Fragen zur Handhabung der Abgangsentschädigungen in der städtischen Verwaltung.

Der Stadtrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

- 1. Nach welchen Kriterien richtet der Stadtrat Abgangsentschädigungen aus, bzw. richtete er vor Inkrafttreten des Personalreglements aus?*

Der Stadtrat richtet die Abgangsentschädigung nach den folgenden Artikeln aus:

- Die Festlegung, ob eine Abgangsentschädigung ausbezahlt werden muss, erfolgt gemäss Art. 17 des Personalgesetzes. Danach ist zwingend eine Abgangsentschädigung geschuldet, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, ohne dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ein überwiegendes Verschulden trifft, das Arbeitsverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert hat und die oder der Betroffene das 45. Altersjahr vollendet hat.
- Die Berechnung und die Auszahlung der Abfindungsleistung erfolgt nach Art. 18 Abs. 1 des Personalreglements. Die Abfindung beträgt bei zehn vollen Dienstjahren und vollendetem 40. Altersjahr sechs Monatslöhne. Sie erhöht sich für jedes weitere Altersjahr um einen Monatslohn bis auf maximal zwölf Monatslöhne. Die Abfindung entfällt unter anderem dann, wenn eine angebotene zumutbare Anstellung nicht angenommen wird.

Das alte Personalgesetz vom 26. Januar 1970 kannte ebenfalls eine Abgangsentschädigung, die im Wesentlichen die gleichen Anspruchsvoraussetzungen hatte.

2. *Wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitenden wurden in den Jahren 2000 bis 2009 Abgangsentschädigungen entrichtet? Was waren die Gründe?*

Insgesamt zwei Mitarbeitende haben in den Jahren 2000 bis 2009 eine Abgangsentschädigung erhalten.

Die Gründe waren folgende:

- Aus gesundheitlichen Gründen musste das Arbeitsverhältnis im einen Fall trotz intensiver Suche (während einem Jahr) nach einer geeigneten Stelle innerhalb der Stadtverwaltung aufgelöst werden.
- Bei der Zusammenlegung von zwei Betrieben wurde die Organisation den neuen Gegebenheiten angepasst. Dies hatte zur Folge, dass eine Arbeitsstelle aufgehoben werden musste. Der betroffenen Person konnte keine ihrer Qualifikation entsprechende Stelle angeboten werden.

3. *Wie viele davon waren zwischen 40 und 45 Jahre alt? Aus welchen Gründen wurde diesen Personen eine Abfindung zugesprochen?*

Beide Mitarbeitende hatten das 45. Altersjahr vollendet. In beiden Fällen waren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abfindung (vgl. Antwort auf Frage 2) klar erfüllt und trotz intensiver Bemühungen konnte keine geeignete Ersatzstelle gefunden werden.

4. *Wie hoch ist die Gesamtsumme der in den Jahren 2000 bis 2009 entrichteten Abgangsentschädigungen pro Jahr?*

Beide Abgangsentschädigungen waren im Jahr 2009 ausbezahlt worden. Die Gesamtsumme der beiden Abgangsentschädigungen beträgt Fr. 169'574.-.

5. *Gemäss Art. 18 Abs. 3 Personalreglement fällt die Abfindung dahin, wenn der betroffene Mitarbeiter oder die betroffene Mitarbeiterin eine angebotene zumutbare Anstellung nicht annimmt oder bei der Stellensuche die zumutbaren Anstrengungen nicht unternimmt. Wie überprüft dies der Stadtrat? Gab es in den Jahren 2000 bis 2009 Fälle, bei denen eine Abfindung gekürzt oder aus Gründen von Art. 18 Abs. 3 PR nicht ausgerichtet wurde?*

In allen Fällen, in denen eine Abgangsentschädigung in Frage kommen könnte, nimmt der Personaldienst frühzeitig Kontakt mit den Mitarbeitenden und ihren Vorgesetzten auf. Er stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Abfindung geprüft und eingehalten werden und wenn immer möglich geeignete Ersatzstellen in der Verwaltung gefunden werden. Nur wenn trotz aller Bemühungen keine zumutbare Ersatzlösung angeboten werden kann, wird eine Abfindung ausgerichtet.

6. *Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in den Jahren 2000 bis 2009 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt, um eine allfällige Kündigung seitens der Stadt zu vermeiden? Wie hoch ist die daraus resultierende finanzielle Belastung der Stadt Schaffhausen?*

Seit 2006 besteht nach dem neuen Personalgesetz die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter durch einseitige Anordnung in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen. Die Stadt hat von dieser Möglichkeit bisher noch nicht Gebrauch gemacht.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Thomas Feurer
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber